

**Bericht  
über die Sitzung des Werksausschusses der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land  
vom 18.12.2023**

**Öffentlicher Teil**

**1. Anpassung der laufenden Entgelte für die Wasserversorgung**

Anhand der zur Verfügung gestellten Kalkulation sowie der beigefügten Vortragsfolien erläutert Werkleiter Schwarz eingehend die Gebührenkalkulation der lfd. Entgelte. Er weist auf die Auswirkungen der Einrechnung eines Fixkostenanteils in die Verbrauchsgebühren hin. Je nach Anteil der Einrechnung erhöhen sich die Gebühren und verringern sich die Wiederkehrenden Beiträge, dargestellt an Hand von 4 Varianten.

In der darauffolgenden Aussprache der Werksausschussmitglieder werden die Vor- und Nachteile der 4 verschiedenen Varianten ausgiebig diskutiert und analysiert.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Erhöhung der Wasserentgelte ab 01.01.2024 nach der Variante 3 (Einrechnung von 20% Fixkostenanteil in die Verbrauchsgebühr) wie folgt festzusetzen:

	<b>Bis 31.12.2023</b>	<b>Ab 01.01.2024 Variante 3 20%</b>
(Fixkostenverteilung in Verbrauchsgebühr)	<b>12%</b>	<b>20%</b>
	Nettoentgelt	Nettoentgelt
In allen verbandsangehörigen Gemeinden beträgt		
a) die <b>Benutzungsgebühr</b> je Kubikmeter Wasser	1,30 Euro	1,73 Euro
b) die <b>wiederkehrenden Beiträge</b> nach gewichteter Grundstücksfläche		
bis 1000 qm	80,00 Euro	148,00 Euro
bis 1800 qm	92,00 Euro	170,00 Euro
über 1800 qm	105,00 Euro	194,00 Euro

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

**2. Neuberechnung der Stundenlohnsätze Wasserversorgung**

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Anhebung der Stundenverrechnungssätze des Wasserwerks von 41,80 € auf 60,00 €.

**3. Anpassung des Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse gem. § 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung**

Die Preise für den Ersatz von Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse wurden zuletzt vor 18 Jahren angepasst. Neben den aktualisierten Preisen wurden auch neue Leistungen in die Tabelle aufgenommen.

<b>III. Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)</b>	<b>bis 31.12.2023 €</b>	<b>ab 01.01.2024 €</b>
<b>1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich</b> (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze) Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.	377,17	550,00

Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) festgesetzt auf		
hergestellt bis 1984	48,50	48,50
von 1985 - 1989	82,00	82,00
von 1990 - 1994	111,00	111,00
von 1995 - 1999	153,00	153,00
von 2000 – 2005	325,00	325,00
<b>2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes</b> (von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung) Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird		
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	167,48	230,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	20,83	40,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf		85,00
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf		85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr) auf		150,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf		100,00
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf		150,00
h) Schießen mit Erdrakete pro lfdm. auf festgesetzt.	65,55	100,00

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Anhebung des Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung) gemäß Tabelle.

#### 4. Anpassung des Aufwendersatz gem. § 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung

Die Preise für den Aufwendersatz wurden überwiegend 2006, lediglich die Miete für die Standrohre 2021 zuletzt angepasst.

<b>IV. Aufwendersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)</b>	<b>bis 31.12.2023 €</b>	<b>ab 01.01.2024 €</b>
Aufwendersätze werden festgesetzt:		
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse § 24 Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung § 24 Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten § 24 Abs. 3	179,28	250,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses § 24 Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen § 24 Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	41,80	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird § 24 Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand		
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen § 24 Abs. 6		
1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufende Meter	358,67	550,00

jeder weitere laufende Meter		20,83	40,00
2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen			
für jeden Wasserzähler bis 2,5 m <sup>3</sup> jährlich		11,96	11,96
Wasserzähler bis 6 m <sup>3</sup> jährlich		14,84	14,84
Wasserzähler bis 10 m <sup>3</sup> jährlich		27,27	27,27
Wasserzähler bis 15 m <sup>3</sup> jährlich		57,65	57,65
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m <sup>3</sup> Wasserzähler und ¾“ Auslaufventil			
Kautions		500,00	500,00
Mietpreis 1. Woche		25,00	25,00
Mietpreis jede weitere Woche		12,50	12,50
Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung, Desinfektion zuzüglich Wasserverbrauchs und Abwassergebühren.		40,00	40,00
a) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken § 24 Abs. 6 nach tatsächlichem Aufwand			

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils im Moment gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Anhebung des Aufwendungsersatz gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung auf die in der Tabelle angegebenen Werte.

## 5. Nachweis der Mischwasserbehandlung Dellfeld/Falkenbusch und Stambach im Einzugsgebiet der Kläranlage Contwig; Auftragserteilung

Die mit Bescheiden der ehemaligen Bezirksregierung vom 30.01.1976, Az.: 556-111 De 11/73 für die Regenentlastungsanlagen im Ortsteil Dellfeld-Falkenbusch und vom 07.01.1970, Az.: 406-04 Sta 20/69 für die Regenentlastungsanlagen im Ortsteil Stambach erteilten Wasserrechte entsprechen nicht mehr den rechtlichen und technischen Anforderungen gemäß den gültigen Regeln der Technik (§ 100 WHG (2)).

Die Überwachungsbehörde hat die Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land daher aufgefordert, die Mischwasserbehandlung in den Teileinzugsgebieten der Kläranlage Contwig Dellfeld/Falkenbusch und Stambach nachzuweisen.

erfolgen. Es ist daher erforderlich, auf Basis der vorhandenen Daten und Berechnungen einen Nachweis nach dem aktuell gültigen Regelwerk, DWA A-102, zu führen und die entsprechenden Genehmigungsunterlagen gemäß Checkliste SGD zu erstellen.

Die Planungsleistungen wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden drei Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Ein Büro hat wegen aktueller Überlastung abgesagt und kein Angebot abgegeben. Das zweite Büro hat lediglich Teilleistungen angeboten. Das dritte Büro hat ein vollständiges Angebot mit folgendem Leistungsumfang angeboten:

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zum Nachweis der Mischwasserbehandlung Dellfeld und Stambach im Einzugsgebiet der Kläranlage Contwig an das Büro Obermeyer Infrastruktur GmbH zum Preis von 30.487,80 EUR brutto.

### Nicht öffentlicher Teil

## 6. Darlehensaufnahme Wasserwerk

Der Werksausschuss stimmt einer Darlehensaufnahme in Höhe von 2,0 Mio. EUR zu.